

# Satzung der Jagdgenossenschaft Lahnau

## § 1

### Name, Sitz und Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "*Jagdgenossenschaft Lahnau*" und hat ihren Sitz in 35633 Lahnau.
2. Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde.
3. Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und ist Mitglied des zuständigen Kreisverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Grundeigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach Maßgabe des Genossenschaftskatasters gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.
3. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
4. Ist ein Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, so tritt der Nießbraucher an die Stelle des Grundeigentümers.
5. Zur Erfassung der Mitglieder erstellt und verwaltet der Vorstand der Jagdgenossenschaft ein Verzeichnis der Jagdgenossen (Genossenschaftskataster), das dokumentiert, wie sich die gesamte Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zusammensetzt und flächen- und besitzmäßig auf die einzelnen Jagdgenossen verteilt.
6. Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 01. April eines jeden Jahres festzustellen. Diese Feststellung erfolgt getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.

## § 3

### Aufgabe

1. Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zum Vorteil der Jagdgenossen zu nutzen, sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.
3. Die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lahnau erfolgt in drei Teilen (Jagdbogen) analog den Gemarkungen Atzbach, Dorlar und Waldgirmes.

#### § 4

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (Genossenschaftsversammlung).
2. der Jagdvorstand.

#### § 5

#### Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme seines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes einzuberufen.  
Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, unter Angabe der Gründe verlangt.  
Der Jagdvorstand kann die Versammlung der Jagdgenossen auch häufiger einberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor, unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit gemäß § 19 dieser Satzung bekannt zu geben.  
Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten.  
Eine gesonderte Einladung ergeht an sie nicht.

#### § 6

#### Beschlussfähigkeit der Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse der Genossen der Jagdversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, wenn diese auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche stellen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 7

#### Stimmrecht in der Versammlung der Jagdgenossen

1. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.  
Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Abstimmenden oder nicht Erschienenen als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

3. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen leiblichen Nachkommen ersten Grades, seinen Ehegatten, ein Elternteil oder ein anderes Mitglied dieser Jagdgenossenschaft ausüben lassen, sofern dieser Vertreter voll geschäftsfähig und mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet ist. Die erforderliche Vollmacht hat nur für die einberufene Versammlung Gültigkeit und muss das Ausstellungsdatum, den beauftragten Vertreter und die Größe der zu vertretenden Grundstücksfläche beinhalten. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten.
4. Bei Beschlüssen zur Jagdvergabe, Preise oder Pacht, sind Jagdgenossen als Pachtinteressenten wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt. Schon bei der Beratung dieser Angelegenheiten kann deren Ausschluss von der Versammlung beschlossen werden.
5. Jagdgenossen, die gleichzeitig Jagdpächter oder Jäger bei der Jagdgenossenschaft sind, können sich nur selbst vertreten.
6. Beschlussfassungen und Abstimmungen in der Versammlung der Jagdgenossen erfolgen öffentlich.
7. Für juristische Personen, Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte.

#### § 8

##### Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen

1. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen, die dann von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen ist.

Diese muss insbesondere enthalten:

die Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,  
im Bedarfsfalle die Angabe der von ihnen vertretenen Grundfläche,  
die verhandelten Tagesordnungspunkte,  
den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,  
sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und im Bedarfsfalle der Grundflächen.

2. Die Niederschrift ist im Anschluss an die Genossenschaftsversammlung bei der Gemeindeverwaltung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Genossen öffentlich auszulegen. Einwendungen können schriftlich binnen vier Wochen nach Auslegung beim Jagdvorstand wirksam erhoben werden. Zur Erhebung von Einwendungen sind ausschließlich die Teilnehmer der jeweiligen Genossenschaftsversammlung berechtigt. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die folgende Versammlung der Jagdgenossen.

## § 9

### Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. die Wahl des gesamten Jagdvorstandes und seiner möglichen Beisitzer aus den einzelnen Jagdbögen,
- b. die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, wie die Unterteilung in einzelne Jagdbögen, deren Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung, die Abfassung der Pachtverträge oder der Vorgaben zur Eigenbewirtschaftung, sowie die Auswahl der Jagdpächter, nach ausgearbeiteten Vorschlägen und Vorlagen des Jagdvorstandes,
- c. das Verfahren bei der möglichen Verpachtung des Jagdbezirkes (z. B. Submission, öffentliche Ausschreibung, freihändige Vergabe oder Verlängerung des Pachtvertrages)
- d. Abrundungen, Zusammenlegungen oder Teilungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- e. die Verwendung der Reinerträge der Jagdnutzung,
- f. die Regelungen zum Ersatz von Wildschäden,
- g. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- h. die Entlastung des gesamten Jagdvorstandes,
- i. Satzungsänderungen,
- j. das sonstige Jahresprogramm der Jagdgenossenschaft, wie Waldbegehungen, Fortbildungsveranstaltungen u.ä.,
- k. besondere finanzielle Fördermaßnahmen aus der Kasse der Jagdgenossenschaft,
- l. die Höhe von Beiträgen und Umlagen,
- m. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr.
- n. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Ersatz von Aufwendungen und Entschädigung.

## § 10

### Der Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand besteht aus neun Personen, im Einzelnen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren sieben Beisitzern.
2. Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind geschäftsfähige Jagdgenossen, die nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren haben. Kommt in der Versammlung der Jagdgenossen die Wahl des Vorstandes nicht zustande, so werden die Aufgaben des Jagdvorstandes behelfsweise für ein Jahr auf den Gemeindevorstand übertragen. Dieser hat binnen 1 Jahr diese Wahl in einer erneut einberufenen Versammlung der Jagdgenossen zu wiederholen.
3. Der Jagdvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.

4. In den zu wählenden Jagdvorstand sollen die Jagdgenossen aus den drei Jagdbogen wie folgt vertreten sein:
- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| a. Jagdbogen Atzbach    | 3 Jagdgenossen |
| b. Jagdbogen Dorlar     | 2 Jagdgenossen |
| c. Jagdbogen Waldgirmes | 3 Jagdgenossen |
- sowie
- |  |             |
|--|-------------|
| d. ein Vertreter des Gemeinde-<br>vorstandes der Gemeinde Lahnau | 1 Vertreter |
|--|-------------|
5. Endet das Mandat des vom Gemeindevorstand für den Jagdvorstand vorgeschlagenen und von der Genossenschaftsversammlung gewählten Vertreters im Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau, so endet auch sein Mandat im Jagdvorstand.  
In der nächsten auf die Beendigung des Mandats folgenden Genossenschaftsversammlung erfolgt auf Vorschlag des Gemeindevorstands eine Neuwahl des Vertreters des Gemeindevorstands der Gemeinde Lahnau für die Restlaufzeit der Wahlperiode des Jagdvorstandes.
6. Der Jagdvorstand erhält für seine Geschäfte keine Vergütung, jedoch einen Ersatz für nötige, belegte Ausgaben und Aufwendungen, die auch pauschaliert abgegolten werden können.

#### § 11

##### Stimmrecht und Beschlussfassung des Jagdvorstands

1. Jedes Mitglied des Jagdvorstands hat eine Stimme.
2. Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Bei Befangenheit stimmen betroffene Vorstandsmitglieder nicht mit ab. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

#### § 12

##### Aufgaben des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen und zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit diese sich an die entsprechenden Gesetze halten.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.

3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a. fristgerechte Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c. Führung der Kassengeschäfte (diese können vom Vorstand delegiert werden),
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft,
  - e. Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
  - f. Beaufsichtigung etwaiger Angestellten und die Überwachung der Einrichtungen der Jagdgenossenschaft,
  - g. Führung des Schriftwechsels und Beurkundungen von Beschlüssen,
  - h. Vornahme der notwendigen Bekanntmachungen,
  - i. Vorbereitung von Vorschlägen zur Bewirtschaftung der Jagd, bzw. Vorschläge zur Eigenbewirtschaftung der gesamten Jagdgenossenschaft oder einzelner Jagdbögen,
  - j. Vorschlagen von möglichen Jagdpächtern an die Versammlung der Jagdgenossenschaft,
  - k. Vorbereitung von Pachtverträgen,
  - l. Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der jagdlichen Bewirtschaftung im laufenden Jagdjahr, gemäß der Pachtverträge oder der Vorgaben zur Eigenbewirtschaftung, die von der Versammlung der Jagdgenossen bestimmt wurden. Die möglichen Besitzer einzelner Jagdbögen, sind die Kontaktpersonen zu den Jägern und kontrollieren die entsprechende praktische Umsetzung der jagdlichen Vorgaben.
  - m. Überprüfung des vom Jagdausübungsberechtigten aufgestellten Abschussplans. Das Einvernehmen erklärt er mittels Unterschrift. Bei fehlendem Einvernehmen oder sonstigen Einwendungen von Jagdgenossen gegen den Abschussplan sind die Gründe einschließlich eventueller Änderungsvorschläge im Abschussplan vom Verpächter oder Jagdvorstand zu vermerken.
  - n. Erstellung und Führung des Verzeichnisses der Jagdgenossen (Jagdkataster). Wechsel im Grundeigentum melden die Grundeigentümer.
  - o. Erstellung eines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes für die jährliche Versammlung der Jagdgenossen.
  - p. Abschluss von Verträgen

#### § 13

##### Vergabe der Jagd, Eigenbewirtschaftung der Jagd, Abschusspläne, Unterteilung in Jagdbogen

Wie in den §§ 9 und 12 dieser Satzung geregelt, legt der Jagdvorstand der Versammlung der Jagdgenossen hierzu ausgearbeitete Vorschläge zur deren Beschlussfassung vor, damit die Mitbestimmung der einzelnen Jagdgenossen in diesen elementaren Bereichen gesichert ist. Mögliche Vertragsabschlüsse in dieser Sache werden dann vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes, nach den Vorgaben und Beschlüssen der Versammlung der Jagdgenossen getätigt.

#### § 14

##### Wirtschaftsführung und Auszahlung des Jagdertrages

1. Die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft richtet sich nach einem von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer des Jagdjahres zu beschließenden Haushaltsplan, der Einnahmen und Ausgaben aufzeigt und abgleicht.
2. Im Haushaltsplan werden sämtliche mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen sowie die notwendigen Aufwendungen unter Vermeidung zweckfremder Ausgaben veranschlagt. Einnahmen und Ausgaben sind ihrem Entstehungsgrund entsprechend zu bezeichnen.

3. Der in einem Geschäftsjahr erzielte Reinertrag ist möglichst innerhalb des auf den Schluss des Geschäftsjahres folgenden Jahres auf die Jagdgenossen zu verteilen, sofern die Versammlung der Jagdgenossenschaft nichts anderes beschlossen hat.
4. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Bundesjagdgesetz).  
Betragt der Reinertrag für einen Jagdgenossen weniger als 25,00 Euro, kommt dieser erst zur Auszahlung, wenn durch Zuwachs mindestens 25,00 Euro erreicht wurden.  
Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.  
Beträge, die nicht geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.

#### § 15

##### Kassenführung

1. Die Kassenführung ist Aufgabe des Rechners (Kassenführers), der Mitglied des Jagdvorstandes ist.
2. Die Kassenführung kann der Gemeindekasse Lahnau durch Beschluss übertragen werden.
3. Der Kassenführer führt ein Kassenbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft, ihrer Reihenfolge entsprechend und durch Belege/Quittungen belegt, aufgezeichnet werden. Dieses wird mit allen Belegen 10 Jahre aufbewahrt.
4. Alle Ausgaben sind vom Kassenführer und dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes abzuzeichnen. Dem Kassenführer wird eine Bankvollmacht erteilt.
4. Das Kassenbuch wird in jedem Geschäftsjahr von zwei von der Versammlung der Jagdgenossen gewählten Kassenprüfern geprüft.
5. Der Kassenführer legt der Versammlung der Jagdgenossen einen jährlichen Kassenbericht vor, der von den Kassenprüfern ebenfalls unterzeichnet wird.
6. Aufgrund des Kassenberichtes kann die Versammlung der Jagdgenossen dem Kassenführer die Entlastung für seine Kassenführung erteilen.

#### § 16

##### Anteil an Nutzungen und Lasten

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten/Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.
2. Zur Festsetzung dieser Anteile der einzelnen Jagdgenossen, stellt der Jagdvorstand soweit erforderlich, einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste für beschlossene Umlagen auf. Nach vorhergehender öffentlicher Bekanntgabe werden diese, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen in der Gemeindeverwaltung ausgelegt. Mögliche Berichtigungsanträge einzelner Jagdgenossen, müssen schriftlich, spätestens 7 Tage nach Ablauf der Auslegefrist, an den Jagdvorstand gestellt werden.

§ 17

Einzahlung von Beiträgen

1. Von der Versammlung der Jagdgenossen festgelegte Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen, werden binnen zwei Wochen, nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig. Sie sind kostenfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
2. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können auf gesetzlichem Wege eingetrieben werden.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen nach in der Satzung vorgegebenen Fristen im Mitteilungsorgan der Gemeindeverwaltung (örtliches Mitteilungsblatt).

§ 20

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 21

Rechtsvorschriften

Soweit Regelungen in dieser Satzung nicht getroffen wurden, finden die §§ der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

35633, Lahnau, den 30.03.2004

Vorstehende Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 19.03.2004, in der

72 Genossen mit einer Grundfläche von 1.165 ha anwesend waren, beschlossen worden.

der Jagdvorstand

M. Meier

J. Jany

Brauber

W. Ferber

H. Hoff

H. Tusch

H. Meier

E. Meier



Vorstehende Satzung wird gemäß § 8 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12.10.1994 (GVBl. I S. 606) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Wetzlar, den 27. Juli 04

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
- Allgemeine Landesverwaltung -  
Eduard-Kaiser-Str. 36 · Postfach 1940  
35573 WETZLAR

Im Auftrag:

